

setzen die diesbezüglichen Decrete der S. R. C. von 5. Febr. 1762 und 23. Mai 1835 die römische Praxis voraus, und folglich beziehen sie sich auf den einzigen Segen „in actu repositionis“ (bei der Einsetzung), jedoch bezwecken sie nichts Anderes, als daß während dieses hl. Segens eine andächtige ernste Stille in der Kirche herrsche, die geeignet ist, das Herz der Gläubigen besser zu sammeln, und sie aufmerksam zu machen auf die Wichtigkeit der h. Handlung.¹⁾ Und dieß läßt sich auch bei uns leicht einführen, so oft ein musikalischer Segen gehalten wird, wenngleich die römische Praxis dabei nicht beobachtet wird; und es gilt „per analogiam“ auch in Betreff des ersten Segens bei der Aussetzung. — Ich sage: das läßt sich auch bei uns leicht einführen, ohne Aufsehen, und ohne Gefahr, daß das gläubige Volk daran irgend einen Anstoß nehme, denn: 1. Dem Volke ist nur daran gelegen, daß kein Segen ausbleibe: wird der h. Segen zweimal, wie gewöhnlich, gegeben, so ist es dem Volke gleich, ob er etwas früher oder etwas später ertheilt wird. 2. Unser gläubiges Volk ist ja gewohnt, den Segen mit dem Allerheiligsten „sub silentio“ zu empfangen, da bei dem nicht musikalischen Segen hiebei nicht nur nichts gesungen, sondern nicht einmal (was jedoch erlaubt wäre) die Orgel gespielt wird. 3. In den Kirchen der Carmeliten und Carmelitin zu Linz wird dieß seit einigen Jahren beobachtet, wenn der Segen von den Patres gehalten wird, ohne daß je ein Wort der Mißstimmung oder des Tadel's sich vernehmen ließ.

Will man also bei einem musikalischen Segen die Praxis einführen, die „Benedictio cum Sanctissimo“ sowohl bei der Aussetzung als bei der Einsetzung „sub silentio“ zu ertheilen, wenn die betreffende Strophe vom Chöre ganz ausgesungen ist, so wird man sowohl der kirchlichen Vorschrift als auch der sonstigen allgemeinen Gewohnheit, bei dem nicht musikalischen Segen, entsprechen.

Linz. P. Cassian Vivenzi, Subprior der PP. Carmeliten.

XII. (Eine Feindselige auf dem Sterbebette.) Rosa, eine schwer kranke Person, wird mit den hl. Sterbsacramenten versehen. Der Pfarrer Titus, der sie näher kennt, fragt sie bei der hl. Beicht, ob sie gegen Niemanden etwas habe resp. in keiner Feindschaft sich befinde. „Nein“, antwortete die Kranke, „nur mit meiner Nachbarin rede ich schon ein halbes Jahr kein Wort, und

¹⁾ Diese Stille, oder besser gesagt, diese Sammlung des Herzens wird (wo es gebräuchlich ist) durch ein ernstes und sanftes (von der S. R. C. auch erlaubte) Orgelspiel, oder durch das eintönige Läuten des Altarglockleins nicht gestört. In den venetianischen Diöcesen aber (ich weiß nicht, ob in Italien überhaupt) wird auch das Altarglocklein während des Segens nicht geläutet, sondern unmittelbar vorher mit demselben nur das Zeichen gegeben, daß nun der h. Segen ertheilt wird.

suche ihr auch, so viel ich kann, auszuweichen, weil sie mich sehr stark beleidiget hat; übrigens verzeihe ich ihr vom Herzen, nur vor mein Angesicht darf mir diese Person nicht mehr kommen.“ Es fragt sich nun auf Grund dieses Casus: a) ob es Pflicht sei, die Feinde und Beleidiger zu grüßen oder anzureden, b) ob es Sünde sei, ihnen auszuweichen und c) wie Pfarrer Titus die schwer franke Rosa behandeln solle?

Ad a. Die Feinde und Beleidiger zu grüßen und anzureden — ist an und für sich (per se) keine Pflicht; denn „grüßen und anreden“ sind keine *signa communia caritatis*, die wir allen Menschen, also auch unsern Feinden und Beleidigern schuldig sind. „Per se loquendo, sagt Busenbaum (post Cajet. apud S. Alph. II. n. 28.) nemo tenetur ad inimicum diligendum positive ac peculiari actu, neque ad eum salutandum, alloquendum, aegrotum invisendum, moestum consolandum, hospitio excipiendum, vel familiariter cum eo agendum etc. quia haec sunt specialia signa amoris.“ Die Feinde und Beleidiger anzureden oder zu grüßen wäre nur in jenen Fällen Pflicht, wo man vorher sich immer anzureden oder zu grüßen pflegte — (z. B. bei Verwandten, Cameraden, nächsten Nachbarn), weil hier die Unterlassung leicht ärgernißgebend wäre. „Si prius consueveras, sagt Henric (Theol. mor. II. pag. 64.) inimico ea (i. e. specialia amoris signa) exhibere, adhuc praestanda sunt; ad hoc autem non teneris cum gravi tuo incommodo, modo scandalum amoveas, inquit S. Alphonsus.“ Auch Scavini spricht sich in diesem Sinne aus und erwähnt überdieß noch einige andere Fälle, in denen das Grüßen und Anreden der Feinde und Beleidiger keine Pflicht sei; er sagt: „Regulariter non tenemur primi inimicum salutare, si coram ipso transeamus; quia haec omissio non est signum odii; neque enim solemus salutare omnes. Excipe: 1. si revera eum jam salutare in more habebamus; vel aliter agendo scandalum sit oriturum; ut, si quis complures sibi occurrentes salutet, excepto inimico, qui est in eorum societate; haec circumstantia satis dat intelligere illius animum. 2. Si offensor sit superior, cui ideo talis honor jam suapte natura debetur. 3. Si sine magno incommodo possimus cum tali salutatione ab odio eum revocare; id suaderet caritas. Attamen tenemur inimico, qui nos salutat primo, salutationem restituere; nam omissio clare ostenderet nos illum contemnere, et velle in hostilitate perseverare.“ (Theol. mor II, n. 864.)

Ad b. Dem Feinde und Beleidiger auszuweichen ist ordinarie loquendo eine schwere Sünde, wenn dies aus Haß geschieht und um so schwerer, wenn der Feind es merkt und schwer empfindet. „Peccant ordinarie graviter, sagt Gury (I. n. 226.), qui inimicum

declinant, eo praesertim advertente et graviter sentiente.“ Doch er setzt hinzu: „nisi tamen metu rixarum aut novi rancoris aut alia justa causa excusentur.“ Wenn also Jemand einem Feinde (Beleidiger) ausweichen würde, weil er sich fürchtet, er könnte beim Anblicke und in Gegenwart des Feindes aufgeregt werden, es könnte in ihm ein neuer Haß und Groll aufsteigen und dies könnte die Ursache eines neuen Streites werden, dann hätte er, besonders wenn der Feind das Ausweichen nicht bemerkt, keine Sünde; ja in gewissen Fällen könnte dieses Ausweichen sogar angerathen werden. Doch heißt es hier wachsam sein, und Acht geben, daß man nicht getäuscht wird; gar oft wird dies als Vorwand benützt, wie Gury sich ausdrückt, „ad excusandas excusationes in peccatis.“

Ad c. Titus kennt den Character und die Gemüthsart der Rosa und nach dieser Kenntniß wird er sein Verhalten einrichten. Der Fall ist an und für sich schon schlimm — kann aber noch schlimmer werden, falls Titus unklug und unvorsichtig vorgehen würde. Verzeihen, aufrichtig und vom Herzen verzeihen, ist *conditio sine qua non* zum Empfange der hl. Losprechung und zur Erlangung der ewigen Seligkeit. „Dimittite, sagt der göttliche Heiland, et dimittetur vobis.“ Das gilt auch für Rosa. Sie sagt zwar, daß sie vom Herzen verzeihe, aber wie „herzlich“ dieß gemeint sei, kann man aus dem Zusatze erkennen. „Vor meinem Angesicht darf diese Person nicht mehr erscheinen.“ Ist sie wohl der Absolution würdig? Gury sagt: (l. c.) „Non sunt absolvendi saltem ordinarie, qui, quamvis dicant se condonare, recusant tamen inimicum alloqui, licet facile possint et debeant; a fortiori, qui asserunt, se nunquam verbum illi dicturos esse, quia tales malam animi dispositionem in corde servant.“ Was wird nun Titus thun? Wird er vielleicht sub poena denegandae absolutionis verlangen, daß sie sogleich um die Nachbarin schicke und ihr erkläre, daß sie ihr verzeihe? Wir glauben, so schnell und voreilig werde Titus nicht handeln, es wäre unklug und gefährlich. Titus soll nach unserer Meinung langsam und successive vorgehen; er soll, anknüpfend an das Wort der Verzeihung, das Rosa ausgesprochen, sie loben, daß sie so willig bereit sei, die Pflicht der Feindesliebe, die Jesus von uns fordert, zu erfüllen; er soll sie erinnern, wie sie auf diese Weise dem göttlichen Heilande so schön nachfolge, der auch sterbend für seine Feinde gebetet und ihnen vom Herzen Alles verziehen hat; er soll ihr zeigen, wie das herzliche Verzeihen der Beleidigungen, die uns die Menschen angethan, das sicherste Mittel sei, Verzeihung aller Sünden und die ewige Seligkeit von Gott zu erlangen; dann soll er ihr versuchsweise nicht den Befehl, sondern den Rath geben, der Nachbarin wo möglich etwa durch eine dritte Person die Versicherung zu schicken, daß sie ihr vom Herzen ver-

zeihe, wodurch alles etwaige Aergerniß, als sei sie unverzöhnt gestorben, behoben wird. Will sich Rosa zu dem nicht herbeilassen, dann ist's freilich schwierig — aber was will man thun? Rosa liegt auf dem Sterbebette, vielleicht ist sogar *periculum in mora*. Soll nun Titus das ohnehin zerknickte Rohr vollends abbrechen, den glimmenden Docht ganz auslöschen? Soll er der Armen die Sacramente verweigern und sie ganz unbußfertig sterben lassen? Vielleicht ist sie als minder gut unterrichtete Person doch in *bona fide* und meint mit dem Worte: „Ich verzeihe ihr vom Herzen“ ihre Pflicht zu erfüllen? Wenn das, dann begnüge sich Titus mit diesem dünnen Faden, um mittelst desselben wo möglich die Arme zu retten. In *extremis extrema* suut *tentanda*. Er frage die Kranke noch einmal: Ob sie der Nachbarin Alles verzeihe? ob sie ihr nichts Böses wünsche; ob sie ihr alles Gute, besonders die ewige Seligkeit wünsche? Wenn sie diese Fragen entsprechend beantwortet und ein kurzes Gebet für ihre Beleidigerin, das er als Buße ihr auferlegt, zu verrichten verspricht — dann absolvire er sie *conditionate*. (*Vide Gury Cas. Consc. I. n. 218.*)

Steinhaus.

P. Severin Fabiani O. S. B. Pfarrer.

XIII. (Neueste Entscheidungen der hl. Congregation der Riten.) 1. In Diöcesen, wo das Anniversarium der Einweihung der Domkirche und aller übrigen Kirchen am gleichen Tage gefeiert wird (in Oesterreich am 3. Sonntag im October), hat ein Priester, der das *Annivers. Dedicationis propriae Ecclesiae* feiert, keine *Commem. Dedicationis Eccl. Cathedralis* einzulegen.

2. In Diöcesen, welche das Indult besitzen (*juxta concessionem factam Regno Poloniae die 22. August. 1744, auf die Diöcese Linz ausgedehnt die 28. Septemb. 1871*), im ganzen Advent bis zum 23. December inclus. täglich die *Missa Rorate* zu singen, ist (außer den im Indult aufgeführten Ausnahmen) diese *Missa votiva* auch in *festo Translationis almae Domus Lauretanae* unzulässig, und muß vielmehr die *Missa de festo occurr.* genommen werden.

3. Die in mehreren Diöcesen Oesterreich-Ungarns bestehende Gewohnheit, während des Absingens der „Passion“ beim Hochamte des Palmsonntages die Lichter der *Acolythen* und des *Altars* auszulöschen, ist unzulässig, und soll, wo sie besteht, beseitigt werden.

(*Decret. S. R. C. in una Lincien. die 13. Julii 1883 ad 1. 3. et 4.*)

Ried.

Professor Josef Kobler.

XIV. (Dürfen geistliche Personen, insbesondere Priester, die Leiche eines Priesters oder Bischofes tragen?) Das III. Heft der theologisch-practischen Quartalschrift,